

## FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

**Der Einstellungsvertrag und die Folgen seiner rechtlichen Einordnung**

Nun wird sich mancher Leser fragen: Was interessiert mich, wie diese Juristen meinen Einstellungsvertrag einordnen. Nun, solange alles gut geht, muss ihn das tatsächlich nicht interessieren. Doch, wenn Probleme auftreten, kann die Entscheidung über Sieg oder Niederlage im Prozess von eben dieser Einordnung abhängen.

Für viele Vertragstypen gibt es geläufige Bezeichnungen, die auch einem Rechtsunkundigen bekannt sind: Kaufvertrag, Mietvertrag, Darlehensvertrag, Arbeitsvertrag. Diese Vertragstypen sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. So ist beispielsweise im Allgemeinen bekannt, dass für Wohnraummietverträge und Arbeitsverträge unterschiedliche Kündigungsfristen gelten. Ein Vertrag über die Vermietung von Pferdeboxen ist im BGB dagegen nicht explizit geregelt, und prompt streiten Gelehrte und Gerichte, nach welchen der im BGB vorgegebenen Regelsysteme vorzugehen ist.

Je nach konkreter Ausgestaltung des Vertrages spielen mietrechtliche Elemente durch das zur Verfügung stellen einer Box, kaufrechtliche Elemente, wenn der Stallinhaber Futter, Heu und Einstreu stellt oder dienstrechtliche Elemente, wenn gefüttert, gemistet und eingestreut wird hinein. Auch ein weniger bekannter Vertragstyp, der Verwahrungsvertrag, passt hier her.

Idealerweise besteht ein schriftlicher Vertrag, der die Leistungen möglichst genau festlegt. Futtermenge und -art, Boxengröße, Koppelauslauf, Häufigkeit des Misten, Beritt, Obhut, Notfallbereitschaft, etc. können hier vereinbart und fixiert werden. Dann ist nicht nur klar, wer was leisten muss, auch die Gerichte haben es leichter, zu bestimmen, welcher Vertragstyp hier vorliegt und welche Regelungen angewendet werden sollen. Ein umfassender schriftlicher Vertrag kann Streitigkeiten verhindern, da Diskussionen über die Häufigkeit des Mistens, Fütterns etc. entfallen. Der Stallbetreiber ist auf der sicheren Seite, wenn er für ein erkranktes Pferd einen Tierarzt ruft. Mit einer wirksamen Haftungsbegrenzung und einer ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung kann der Stallbetreiber sein Unternehmerrisiko überschauen.

Wann wirkt sich nun die juristische Einordnung aus?

In der Reiterszene herrscht weithin der Irrglaube, dass ein Einstellvertrag binnen eines Monats gekündigt werden könne. Das ist grundsätzlich falsch: Ist zwischen den Parteien keine ausdrückliche Regelung getroffen, so gilt die gesetzliche Kündigungsfrist - übrigens für beide Parteien. Ist der Vertrag also (eher) ein Mietvertrag, beträgt diese 3 Monate. Etwas anderes gilt nur, wenn eine Partei aus wichtigem Grund zur fristlosen Kündigung berechtigt ist. Wann ein solcher fristloser Grund vorliegt, richtet sich nach dem, was die Parteien als Leistungsumfang vereinbart haben. Liegt aber ein Verwahrungsvertrag vor, gibt es überhaupt keine gesetzliche Kündigungsfrist. Beides ist unter Umständen nicht interessengerecht: Möchte der Stallinhaber sich von einem Querulanten trennen, der Unruhe in die Stallgemeinschaft bringt, oder muss der Einsteller wegen eines Arbeitsplatzwechsel das Pferd umgehend umstellen, so ist die mietrechtliche Frist zu lang. Andererseits besteht bei einem Verwahrungsvertrag nicht die notwendige Planungssicherheit für beide Parteien. Daher sollte man überlegen, im schriftlichen Vertrag angemessene Kündigungsfristen zu vereinbaren.

Ist der Einsteller mit 2 Monatsmieten in Verzug, so kann der Stallinhaber den Mietvertrag fristlos kündigen. Dies sollte er aus Beweisgründen möglichst schriftlich per Einschreiben mit Rückschein oder vor Zeugen tun. Des Weiteren hat er ein Pfandrecht an den eingebrachten

## FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

Sachen des Einstellers. Dies bezieht sich nicht nur auf das eingestellte Pferd, sondern auch auf den Zubehör wie Sattel oder Zaumzeug. Bei einem Verwahrungsvertrag hingegen besteht kein gesetzliches Pfandrecht, so dass dieses ggf. zu vereinbaren wäre.

Wann haftet der Stallbetreiber für Schäden am Pferd? Die Standardfloskel der Juristen heißt: „Es kommt darauf an“. So ist auch hier entscheidend, welche Leistungen die Parteien vereinbart haben, welcher Vertragstyp also vorliegt, und ob der Stallbetreiber Haftungsbeschränkungen vorgenommen hat. Generell kann er seine Haftung nicht vollständig ausschließen, wenn er seinen Stallbetrieb als so genannter Unternehmer führt und Boxen an Privatpersonen vermietet. Ein vollständiger Haftungsausschluss ist auch dann nicht möglich, wenn er dies schriftlich regelt, da die Regelungen über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für solche Verträge gelten, die für eine Mehrzahl von Einstellern vorformuliert worden sind. Es ist also für den Stallbetreiber wichtig, dass er eine wirksame Begrenzung seiner Haftung vornimmt. Im Übrigen sollte er ausreichend versichert sein, wobei auch hier entscheidend ist, welcher Vertragstyp vorliegt, da Obhutsschäden (also Schäden, die im Rahmen eines Verwahrungsvertrages entstehen) von der Haftpflichtversicherung ausgeschlossen sind.

Sind für den Stallbetreiber Dritte tätig (Aushilfen, Knechte, Pferdepfleger), so haftet er auch für diese so genannten Erfüllungsgehilfen. Verriegelt der Stallgehilfe beispielsweise nach dem Misten die Box nicht ordnungsgemäß, so dass das Pferd ausbricht, auf die Autobahn läuft und einen Verkehrsunfall verursacht, haftet der Stallbetreiber.

Da der Einstellvertrag in der Regel kein reiner Mietvertrag ist, können auch bei der Beweislastverteilung Besonderheiten gelten. Der Pferdeeigentümer hält sich täglich nur wenige Stunden bei seinem Pferd auf. Den Rest des Tages ist das Pferd dem alleinigen Einfluss des Stallbetreibers ausgesetzt. Daher enthält der Einstellvertrag auch Obhutspflichten des Stallbetreibers. Dies führt nach Auffassung einiger – aber nicht aller – Gerichte zu einer Beweislastumkehr. Der Einsteller muss dann nur beweisen, dass sein Pferd Schaden nahm, während es in der Obhut des Stallbetreibers war, sich also in der Box, in der Halle oder auf der Koppel aufhielt. Den eigentlichen Schadenshergang muss er dann nicht beweisen, denn nach § 282 BGB hat der Stallinhaber unter Beweisantritt darzulegen, dass er seine Obhutspflicht nicht verletzt hat.

Der Stallbetreiber befindet sich in einer Zwickmühle, wenn ein bei ihm eingestelltes Pferd an einer akuten Kolik leidet, der Eigentümer aber nicht erreichbar ist. Einerseits schuldet er vertraglich die ordnungsgemäße Betreuung und Haltung des Pferdes, andererseits kann er mit der Beauftragung des Tierarztes nicht einfach so das Geld des Einstellers ausgeben. Daher sollte im Einstellvertrag ein Absatz eingefügt werden, dass in einem solchen akuten Krankheitsfall der Stallbesitzer berechtigt ist, einen – möglichst vom Einsteller vorab zu benennenden – Tierarzt zu rufen, und der Stallbetreiber für den Einsteller den Behandlungsauftrag vergeben darf. Andernfalls ist der Stallbetreiber auf die tückischen Regelungen der „Geschäftsführung ohne Auftrag“ angewiesen.

Häufig werden zwischen den Einstellern und dem Stallbetreiber Regelungen getroffen, nach denen der Stallbetreiber Koppeln zur Verfügung stellt, die Pferde aber von den Einstellern selbst auf die Koppeln gebracht werden. In solchen Fällen sprechen sich diese Einsteller meist ab, wer wessen Pferd wann mitnimmt. Solche Fälle füllen in Gerichten ganze Aktenregale und behandeln neben den Haftungsfragen insbesondere sozialversicherungsrechtliche Probleme, ob das Führen

## FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

auf die Koppel als Gefälligkeitsverhältnis zu werten ist oder ob der Dritte als „Arbeitnehmer“ des Stallbetreibers bzw. des Pferdeeigentümers zu werten ist. Grundsätzlich haftet der Stallbetreiber nicht für Schäden, die sich bei Tätigkeiten ereignen, die er nicht vertraglich schuldet.

Eine Rechtsschutzversicherung kann die nicht unerheblichen Prozessrisiken, die durch die Notwendigkeit von Gutachten ggf. verschärft werden, abfedern. Denn auch der Prozessgewinner kann auf beträchtlichen Kosten sitzen bleiben, wenn der Schuldner nicht liquide ist, zumal außergerichtliche Anwaltskosten des Angegriffenen meist nicht vom Angreifer zu erstatten sind.

**Hinweis:** Sie dürfen diesen Artikel ohne Veränderungen zum Privatgebrauch oder zum internen Gebrauch unter Nennung dieses Hinweises und der Adressangaben gerne frei kopieren und weitergeben. Für die kommerzielle Nutzung ist das vorherige Einverständnis des Autors einzuholen. Bitte übersenden Sie ein Belegexemplar oder den direkten Link.

Fragen zu diesem Beitrag beantwortet der Verfasser nur im Rahmen eines Mandates oder in sonst berufsrechtlich zulässiger Weise.

Frank Richter  
Rechtsanwalt

Kastanienweg 75a  
69221 Dossenheim  
Telefonnummer 06221/727-4619  
Faxnummer 06221/727-6510  
[www.richterrecht.com](http://www.richterrecht.com).